



Richtlinie des Rektorats zur Lehrplanung, Lehrerhebung und Lehrbeauftragung

RL 94000 LPEB 085-04

Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	<i>Christoph DE MARINIS</i>	<i>Rektorat</i>	<i>Rektoratsbeschluss</i>
Datum	<i>20.05.2020</i>	<i>20.05.2020</i>	<i>20.05.2020</i>

1. Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist die Beschreibung von Vorgaben im Zuge des Prozesses der Lehrplanung, Lehrerhebung und Lehrbeauftragung an der Technischen Universität Graz.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die gesamte Technische Universität Graz.

Die Geltungsdauer dieser Richtlinie ist unbefristet.

3. Verteiler

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Technischen Universität Graz.

4. Gegenseitige Beziehungen

Mit Hilfe der fixierten Verantwortlichkeiten in der beschriebenen Struktur des Hauses sind die gegenseitigen Beziehungen der in den Prozess involvierten Personen und Stellen der Technischen Universität Graz bestimmt.

5. Mitgeltende Unterlagen

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (UG 2002) BGBl. I Nr. 120/2002 idgF.

Bundesgesetz vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979) BGBl. Nr. 333/1979 idgF.

Bundesgesetz vom 17. März 1948 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes (Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG) BGBl. Nr. 86/1948 idgF.

Bundesgesetz vom 29. Feber 1956 über die Bezüge der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1956 – GehG) BGBl. Nr. 54/1956 idgF.

Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (Uni-KV) idgF.

Satzung der TU Graz idgF.

6. Legende zur Prozessbeschreibung (Glossar)

Prozessverantwortliche/r: *VizerektorIn für Lehre*

Er/Sie ist für den Prozessablauf verantwortlich und stellt damit die erste Ansprechperson dar (für Anregungen, Fragen etc.).

7. Prozessbeschreibung

7.1 Lehrkapazitätsanalysen

Um einen Einblick in die Auslastung im Bereich Lehre an den einzelnen Instituten bzw. Fakultäten zu bekommen und zusätzliche Ressourcen möglichst adäquat verteilen zu können, werden Lehrkapazitätsberechnungen vorgenommen. Dabei werden die abgehaltenen Semesterstunden (SSSt.) den gesetzlich zulässigen SSSt. gegenübergestellt. Im Regelfall wird eine Kapazitätsauslastung von 70% bis 100% angestrebt.

Die Berechnung des Auslastungsgrades der Lehrkapazität wird pro Institut vorgenommen. Jede/r Lehrende kann die Semesterstunden, die in die Berechnung einfließen, über seine Lehrkennzahl¹ einsehen. Zu Beginn des Jahres wird jeweils ein Lehrkennzahl-Bericht über das abgelaufene Studienjahr erstellt und veröffentlicht. Achtung: Damit Lehrveranstaltungen in der Lehrkennzahl aufscheinen, ist es notwendig, dass die Abhaltung der beauftragten Stunden vor dem 31.12. in TUGRAZonline mit dem entsprechenden Häkchen bestätigt wurde.

Jede/r Lehrende ist angehalten, die angegebenen Werte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Lehrkapazitätsberechnung auf Basis dieses Berichts wird in KW 5 an die jeweiligen StudiendekanInnen der Fakultäten zur Überprüfung übermittelt. Nach etwaigen Anpassungen werden den InstitutsleiterInnen sowie DekanInnen die Auswertungen ihrer Institute bzw. Fakultäten übermittelt.

Der Abgeltungstyp der einzelnen Lehrenden wird zentral von der Personalabteilung bis zum Beginn der LV-Erhebung des neuen Studienjahres aktualisiert und gewartet. Änderungen sind nur über die Personalabteilung möglich.

Personen, deren Beschäftigungsverhältnis während des Semesters beginnt bzw. endet, werden im Falle eines Dienstantritts nach dem 1. Oktober für das Wintersemester bzw. nach dem 1. März für das Sommersemester oder im Falle eines Dienstaustrittes vor dem 1. Februar (Wintersemester) bzw. 1. Juli (Sommersemester) nicht mehr zur Lehrkapazität des Institutes gerechnet, sofern sie im entsprechenden Semester keine selbstständige Lehre abgehalten haben. Bei Lehrenden, die hingegen selbstständige Lehre abgehalten haben, werden die abgehaltenen Semesterstunden als 100% ihrer Lehrkapazität für das Semester

¹ TUGRAZonline gibt Lehrenden über die Applikation „Lehrkennzahl“ in ihrer Visitenkarte Aufschluss über die persönlichen Aufwendungen für den Bereich der Lehre im vergangenen Studienjahr.

gewertet². Bei einem Wechsel des Abgeltungstypen nach einem dieser Stichtage, wird die Lehrkapazität des neuen Abgeltungstyps erst mit Beginn des nächsten Semesters tragend. Freistellungen und Karenzierungen werden berücksichtigt. Die Lehrkapazitäten für teilbeschäftigte ArbeitnehmerInnen werden gemäß der Höhe ihres Beschäftigungsausmaßes aliquotiert.

Die TU Graz nimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Uni-KV, BDG, VBG, GehG) folgende Lehrkapazitäten für die verschiedenen Beschäftigungsgruppen an:

Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (Uni-KV)

Anstellungsverhältnis	Lehrkapazität in SSt.	Gewichtung
Verwendungsgruppe A1 (Arbeitsverträge)	12 ³	nein
Verwendungsgruppe A2	nach Erfüllung Qual.	10 ³
	vor Erfüllung Qual.	4
Verwendungsgruppe B1	nach Einstufung lit.a	4
	vor Einstufung lit.a	2
	Senior Scientist	4
	Senior Lecturer	16
		ja
		ja
		ja
		nein

Beamten dienstgesetz (BDG)

Anstellungsverhältnis	Lehrkapazität in SSt.	Gewichtung
UniversitätsprofessorInnen	12 ³	nein
UniversitätsdozentInnen	10 ³	nein
UniversitätsassistentInnen im def. Dienstverhältnis	4 (+ bis zu 4) ⁴	ja

Vertragsbedienstetengesetz (VBG)

Anstellungsverhältnis	Lehrkapazität in SSt.	Gewichtung
UniversitätsprofessorInnen	12 ³	nein
VertragsdozentInnen	10 ³	nein
VertragsassistentInnen auf unb. Zeit	4 (+ bis zu 4) ⁴	ja
Staff Scientists	keine Höchstgrenze (abgehaltene SSt. werden als 100% gezählt)	ja

² Jedenfalls wird eine Lehrkapazität \leq der Lehrkapazität der Beschäftigungsgruppe angenommen.

³ Dabei sind Venia-Stunden im Ausmaß von 2 SSt. enthalten – siehe Abschnitt 7.1.1 dieser Richtlinie

⁴ Bei einer Beauftragung von 4 bis 8 SSt. entsprechen die beauftragten SSt. 100% der Lehrkapazität. Eine Beauftragung über 4 SSt. kann nur mit Zustimmung der betroffenen Person erfolgen.

7.1.1 Venia

Die Abhaltung von zwei Semesterstunden im Rahmen der Venia ist innerhalb der Lehrkapazität möglich. Die StudiendekanInnen stellen dies bei der Lehrbeauftragung sicher. Es kommt zu keiner Reduzierung der angenommenen Lehrkapazität.

7.1.2 UniversitätsassistentInnen ohne Doktorat im ersten Jahr

Laut § 49 (8) lit. a des Uni-KV dürfen Univ.-Ass. ohne Doktorat im ersten Beschäftigungsjahr nur dann mit selbstständiger Lehrtätigkeit betraut werden, wenn sie bereits nach § 49 (3) lit. a eingestuft sind oder die von der jeweiligen Universität angebotene didaktische Ausbildung absolviert haben. Es liegt in der Verantwortung der StudiendekanInnen diese Voraussetzungen zu prüfen.

Die TU Graz bietet im Rahmen der Teaching Academy das Modul „Basic“ an. Dieses besteht aus den drei Veranstaltungen „Lehre an der TU Graz“, „Hochschuldidaktik 1: Grundlagen des Lehrens und Lernens“ und „Hochschuldidaktik 2: Durchführen von Lehrveranstaltungen“. Die Absolvierung des Moduls „Basic“ der Teaching Academy gilt als didaktische Ausbildung im Sinne des Uni-KV.

Für die Lehrkapazität von Univ.-Ass. ohne Doktorat im ersten Jahr bedeutet dies, adäquat zu den obigen Ausführungen: Bei fehlenden Voraussetzungen und Dienstantritt nach dem 1.10. (Wintersemester) bzw. 1.3. (Sommersemester) werden zwei SSt. Lehrkapazität nach zwei ganzen Semestern bzw. vier SSt. Lehrkapazität nach einer Einstufung laut § 49 (3) lit. a tragend.

Beispiel: Ein/e Univ.-Ass. ohne Doktorat und ohne didaktische Ausbildung oder Einstufung nach § 49 (3) lit. a tritt mit 1.11.2017 ihre/seine Stelle an. Sofern nicht zuvor eine dieser Voraussetzungen erfüllt wird, trägt sie/er erstmals im Sommersemester 2019 zwei SSt. zur Lehrkapazität des Institutes bei.

7.2 Darstellung der Lehrleistung der globalfinanzierten Studentischen MitarbeiterInnen

Studentische MitarbeiterInnen (STUMA) leisten an der TU Graz einen wichtigen Beitrag zur Lehre, der unverzichtbar und essenziell für die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebs ist. Zur Darstellung des Beitrags von STUMA in der Lehre wird folgendes Modell angewandt:

- Der/Die StudiendekanIn beauftragt Lehrende mit jenen SSt., die sie in der jeweiligen Lehrveranstaltung selbst abhalten.
- Zusätzlich werden STUMA, sofern sie zur Betreuung von Studierendengruppen im Rahmen einer Lehrveranstaltung eingesetzt werden⁵, den LV-Gruppen zugeordnet und mit den entsprechenden SSt. als Betreuende beauftragt.
- Der/Die StudiendekanIn kann zur Abbildung des Aufwandes für die Betreuung und die Anweisung der STUMA die LV-Verantwortlichen mit zusätzlichen SSt. betrauen (unverbindlicher Vorschlag: pauschal eine SSt. für die Betreuung der STUMA, oder 0,1 SSt. pro Gruppe. Die Höhe liegt im Ermessen des/der jeweiligen StudiendekanIn).
- Die beauftragten Betreuungsstunden der STUMA werden in die Lehrleistung der Institute aufgenommen und gesondert ausgewiesen, sie fließen jedoch nicht in die Lehrkapazitätsanalysen ein.
- Zudem werden auch die gesamten genehmigten Semesterstunden an STUMA – inkl. jener, die nicht der unmittelbaren Betreuung von Studierenden dienen, pro Institut bzw. Fakultät als Lehrleistung ausgewiesen.

7.3 Angebot von Lehrveranstaltungen

Angesichts der hohen Auslastung des Globalpersonals ist beim Angebot und bei der Durchführung von beauftragten Lehrveranstaltungen auf Sparsamkeit und Effizienz zu achten. Bei Wahllehrveranstaltungen mit geringer TeilnehmerInnenzahl (≤ 10 TeilnehmerInnen) oder geringer Zahl an Prüfungsantritten (< 10 Prüfungen) ist genau zu überprüfen, ob ihre regelmäßige Abhaltung unbedingt erforderlich ist. Diese Lehrveranstaltungen sollten nach Möglichkeit in einem größeren Rhythmus abgehalten werden. Auch bei der Entwicklung von neuen Curricula bzw. bei Änderungen von bestehenden Curricula ist auf eine angemessene Auslastung von Wahlfächern zu achten.

⁵ Alle weiteren Tätigkeiten von STUMA im Bereich der Lehre dienen zwar nicht der unmittelbaren Betreuung von Studierenden, sind aber sehr wichtig für die Qualität des Lehrangebots der TU Graz.

7.4 Lehrveranstaltungsräume

Es liegt in der Verantwortung der LV-LeiterInnen, die Räumlichkeiten, die für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen belegt werden, so gut wie möglich an die Größe der regelmäßig teilnehmenden Studierenden anzupassen.

7.5 Beauftragung von externen Lehrenden (Lektorinnen/Lektoren)

Bei der Beauftragung von externen Lehrenden (Lektorinnen/Lektoren) sind mit Beginn des Studienjahres 2017/2018 folgende Punkte zu beachten:

- Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, ist von einer Beauftragung von externen Lektorinnen/Lektoren unter 1 SSt. in Zukunft abzusehen.
- Es dürfen keine externen Lehraufträge (ausgenommen sind Lehraufträge ohne Abgeltung) für Lehrveranstaltungen vergeben werden, die weder Pflicht- noch Wahlfächer für die Studien der TU Graz darstellen. Davon ausgenommen ist das Lehrveranstaltungsangebot der OE „Sprachen, Schlüsselkompetenzen und Interne Weiterbildung“ sowie der OE „Personal-/Kompetenzentwicklung“.

Bei der Beauftragung von externen Lektorinnen/Lektoren und GastprofessorInnen ist besonders auf Sparsamkeit und Effizienz unter besonderer Berücksichtigung der Auslastung des vorhandenen TU Graz Lehrpersonals zu achten. Semesterstunden, die als „Pflicht“ oder „ohne Abgeltung“ eingetragen werden, führen zu keiner (zusätzlichen) Auszahlung. Grundsätzlich ist ein geringer Anteil an externer Lehre anzustreben.

7.6 Planung und Budgetierung

Um eine transparente Darstellung der Kosten der Lehre (Kostenwahrheit) gewährleisten zu können, sind wie in der Richtlinie zum Controlling (RL 92000 CONT 065-02) beschrieben, alle zusätzlichen Kosten für die Lehre (Kollegiengeld, externe Lehraufträge) auf den dafür vorgesehenen Innenaufträgen (P-Aufträge) zu kontieren und zu verbuchen. Von einer abweichenden Verbuchung der zusätzlichen Lehrkosten über andere Aufträge ist Abstand zu nehmen. Voraussetzung dafür ist eine korrekte Zuordnung im TUGRAZonline mit den entsprechenden Lehrabgeltungseinstellungen. Zuzahlungen zur Lehre können ausschließlich als Budgetumbuchungen von anderen Innenaufträgen getätigt werden.